VBG
Ihre gesetzliche
Unfallversicherung



VBG-Info

Sicherheitsbeauftragte im Unternehmen

Die wichtigsten Informationen,
Tipps und Hilfen auf einen Blick

Ansprechpersonen in Ihrem Unternehmen

Fachkraft für Arbeitssicherheit:

Betriebsärztin/Betriebsarzt:

Betriebs-/Personalrat:

.....

.....

.....

Weiterführende Informationen:

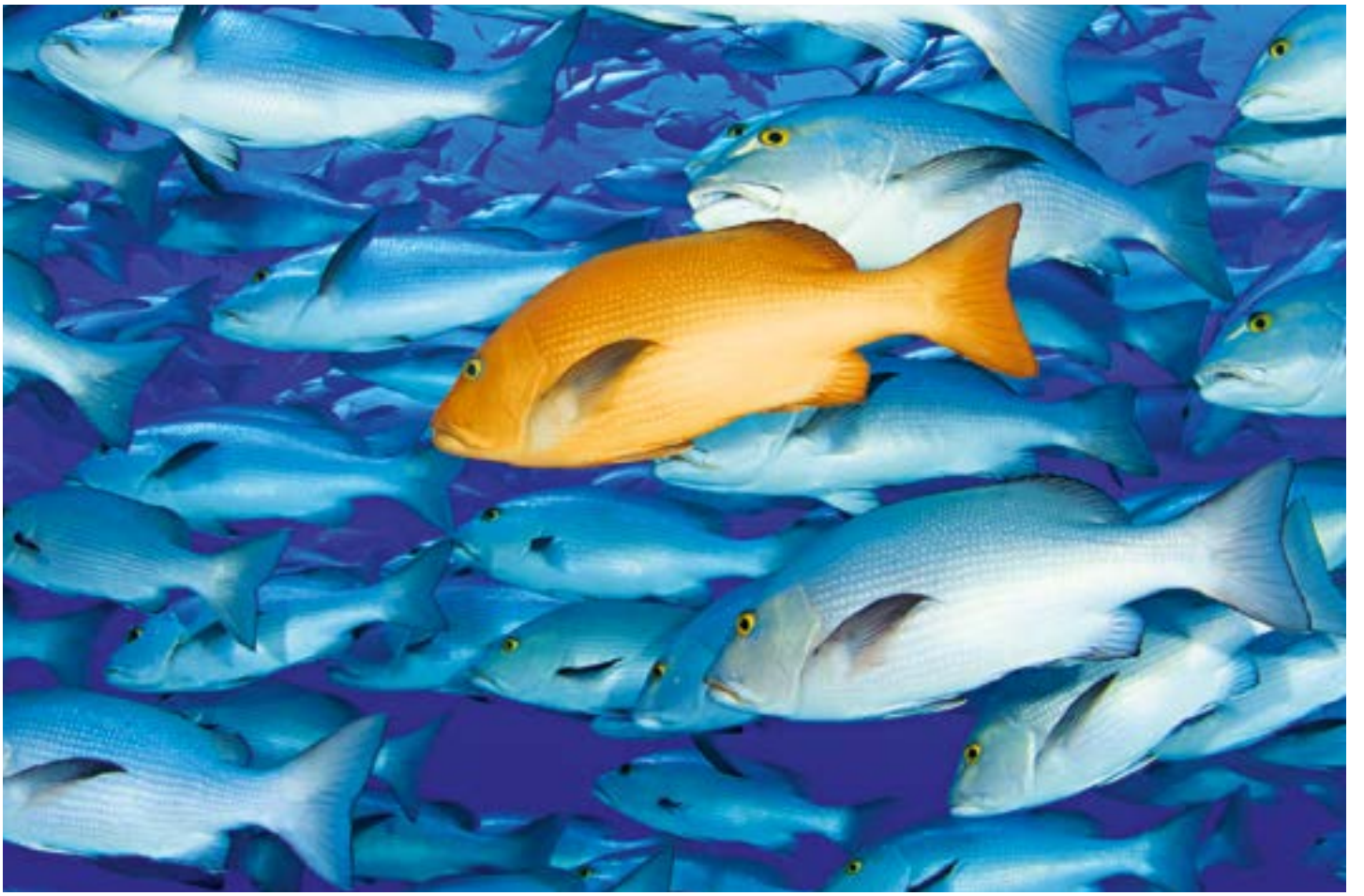
Weitere ausführliche Informationen zum Thema „Sicherheitsbeauftragte“: www.vbg.de/sibe

VBG-Mediencenter www.vbg.de/medien-center, Stichwort „Sicherheitsbeauftragte“ eingeben

VBG-Seminare www.vbg.de/seminare, als Zielgruppe „Sicherheitsbeauftragte“ auswählen

VBG
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Sicherheitsbeauftragte im Unternehmen



Als Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter üben Sie eine wichtige Funktion aus, indem Sie die Unternehmensleitung bei der Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren unterstützen. So sehen es der Gesetzgeber und die Berufsgenossenschaft vor.

Diese Schrift hilft Ihnen, diese Funktion als „Gleiche(r) unter Gleichen“ erfolgreich auszufüllen.

Wie viel Verantwortung tragen Sicherheitsbeauftragte?



Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter zu sein ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Das heißt aber nicht, dass damit auch eine juristische Verantwortung verbunden ist.

Vielleicht fragen Sie sich, ob Sie mit der Übernahme Ihrer neuen Aufgabe auch juristisch Verantwortung tragen und zivil- oder strafrechtlich haftbar gemacht werden können, falls es zu einem Arbeitsunfall kommt?

Das ist nicht der Fall: Die rechtliche Verantwortung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz liegt immer bei der Unternehmensleitung – Sicherheitsbeauftragte können nicht haftbar gemacht werden, da sie keine Weisungsbefugnis besitzen!

Sie haben allenfalls eine gewisse moralische Verantwortung gegenüber Ihren Kolleginnen und Kollegen – schließlich können Sie dazu beitragen, deren Gesundheit am Arbeitsplatz zu schützen.

Was können Beweggründe sein, diese Funktion zu übernehmen?



Ihre Tätigkeit als Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter ist in gewisser Weise mit einem Ehrenamt vergleichbar. Schließlich erfüllen Sie eine wichtige betriebliche Aufgabe, indem Sie sich für die Sicherheit und die Gesundheit Ihrer Kolleginnen und Kollegen einsetzen. Und genau wie bei einem Ehrenamt ist es vor allem der persönliche Nutzen, den Sie von Ihrem Engagement für „die gute Sache“ haben. Denn in der Regel wird diese Funktion nicht extra vergütet. Trotzdem können Sie davon in vielfältiger Weise profitieren:

- Ihre bereits vorhandene Kompetenz ist sicherlich einer der ausschlaggebenden Gründe, weshalb Sie angesprochen wurden, dieses Amt zu übernehmen. Man traut Ihnen die Tätigkeit zu und zeigt das auch.

- In Ihrer neuen Rolle werden Sie Ihre Kompetenzen weiter steigern können – sozial durch den Kontakt zu verschiedenen Gruppen im Unternehmen sowie fachlich und methodisch durch Fortbildungen und die Teilhabe an Diskussionen und Entscheidungen.

- Ganz wichtig: Sie leisten einen bedeutenden Beitrag, die Arbeit (auch Ihre eigene) sicher und gesund zu gestalten. Und Sie können aktiv an betrieblichen Veränderungen mitwirken, statt diese nur zur Kenntnis zu nehmen.

- Nicht zuletzt dadurch werden Sie auch für Ihre Kolleginnen und Kollegen zu einer kompetenten und geschätzten Person.

- Sie zeigen über Ihre eigentliche Aufgabe hinaus Motivation und Engagement – Eigenschaften, die Unternehmensleitung und Führungskräfte schätzen. Insgesamt stellt die Funktion für Sie natürlich auch eine neue Herausforderung dar, an der Sie wachsen und sich weiterentwickeln können. Das befriedigt zum einen den Wissenstrieb und bringt zudem Abwechslung in Ihren Arbeitsalltag.

Beweggründe

Welche Aufgaben haben Sicherheitsbeauftragte?



Ihre Aufgaben in Sachen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind sehr vielfältig. Sie hängen ab vom Tätigkeitsfeld, von den Schwerpunkten und den Bedingungen in Ihrem Unternehmen. In jedem Fall agieren Sie als Bindeglied zwischen Beschäftigten und Führungskräften – wie ein Kettenglied, das die einzelnen Stränge miteinander verbindet.

- Sie gehen mit offenen Augen und Ohren durch Ihren Bereich und schlagen Maßnahmen zur Verbesserung vor.

- Gegenüber Ihren Vorgesetzten geben Sie Anstöße zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

- Für Ihre Kolleginnen und Kollegen sind Sie eine wichtige Ansprechperson, wenn es um Fragen des Arbeitsschutzes geht.

- Sie haben ein Auge auf mögliche Gefährdungen durch äußere Einflüsse (zum Beispiel beim Zusammenarbeiten mit Fremdfirmen) oder oft unbeabsichtigtes Fehlverhalten.

- Sie fungieren als Vermittlerin oder Vermittler zwischen Kolleginnen und Kollegen und Führungskräften.

- Sie arbeiten mit den anderen Akteurinnen und Akteuren des Arbeitsschutzes im Unternehmen Hand in Hand, um Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Ihrem Zuständigkeitsbereich umzusetzen.

- Sie prüfen die Wirksamkeit ergriffener Maßnahmen.

- Um manche Beschäftigte werden Sie sich vielleicht besonders kümmern müssen – zum Beispiel um „Neue“, Auszubildende oder Personen mit nicht so guten Deutschkenntnissen.

- Eine wichtige Aufgabe ist auch Ihre Vorbildfunktion. Achten Sie zum Beispiel darauf, dass Ihr eigener Arbeitsplatz ergonomisch eingerichtet ist. Oder dass Sie – wenn erforderlich – Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Aufgaben

Wo liegen die Schwerpunkte und die Grenzen der Tätigkeit?



Sie sehen – es gibt reichlich Aufgaben für Sicherheitsbeauftragte. Natürlich können Sie „die Welt nicht alleine retten“. Es wird immer Schwerpunkte und Grenzen geben.

Schwerpunkte

Möglicherweise wird man Ihnen Schwerpunktbereiche zuweisen wie die „Erste Hilfe“ oder „Stolperfallen am Arbeitsplatz“. Natürlich können die Schwerpunkte der Tätigkeit je nach Branche und Unternehmen auch völlig unterschiedlich sein.
Auf www.vbg.de/sibe finden Sie vielfältige Informationen für Sicherheitsbeauftragte zu Gefährdungen in speziellen Arbeitsbereichen.

Grenzen

Bei allem Engagement sollten Sie sich der Grenzen Ihrer Aufgaben bewusst sein. Vergessen Sie nicht, dass Sie lediglich eine unterstützende Funktion haben und nicht weisungsbefugt sind. Das gilt insbesondere für die Gefährdungsbeurteilung und auch für die Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Hierbei müssen Sie nicht die treibende Kraft sein – Ihre Aufgabe ist es, wertvolle Informationen beizusteuern.

Welche Rechte haben Sicherheitsbeauftragte?



Sicherheitsbeauftragte haben eine Reihe von Rechten, die betriebsübergreifend festgelegt sind. Darüber hinaus können in Ihrem Unternehmen natürlich weitergehende Rechte vereinbart werden.

Festgelegt ist Folgendes:

- Sie dürfen wegen der Erfüllung Ihrer Aufgaben als Sicherheitsbeauftragter oder Sicherheitsbeauftragte nicht in in Ihrem Arbeitsalltag benachteiligt werden. Sie müssen Gelegenheit erhalten, diese Funktion während Ihrer Arbeitszeit auszuüben.

- Ihre Vorgesetzten müssen Ihnen Gelegenheit zur Aus- und Fortbildung geben, soweit dies erforderlich ist. In dieser Zeit haben Sie zudem Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

- Zur Aus- und Fortbildung können Sie die Angebote der VBG nutzen (siehe www.vbg.de/seminare, als Zielgruppe „Sicherheitsbeauftragte“ auswählen).

- Generell gilt für Sie die ungehinderte Bewegungsfreiheit innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereichs und das Recht, Verbesserungsvorschläge zu den Themen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu machen.

- Sie haben das Recht, von Ihrer Unternehmensführung alle notwendigen Informationen über Unfallstatistiken und einzelne Unfälle inklusive der Ergebnisse von Unfalluntersuchungen für Ihren Zuständigkeitsbereich zu erhalten.

- Sie dürfen in Ihrem Zuständigkeitsbereich an den regelmäßigen internen Betriebsbegehungen oder den außerplanmäßigen Begehungen durch die Aufsichtsbehörden oder die Berufsgenossenschaft nach einem Unfall teilnehmen.

- Ein Teilnahme- und Mitwirkungsrecht haben Sie auch an den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses (ASA).

- Und wenn Sie nicht mehr wollen, können Sie jederzeit von Ihren Aufgaben als Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter zurücktreten.

Rechte

Was sind die ersten Schritte in der neuen Funktion?



Aller Anfang ist schwer oder zumindest ungewohnt. Hier ein paar Tipps, die Ihnen den Start erleichtern:

An Seminaren teilnehmen

Nehmen Sie zu Beginn Ihrer Tätigkeit an der Ausbildung zum oder zur Sicherheitsbeauftragten teil, die die VBG anbietet. Dort gewinnen Sie eine klare Vorstellung von Ihrer Rolle und Ihren Aufgaben im betrieblichen Arbeitsschutz. Sie verschaffen sich einen Überblick über ausgewählte Arbeitsschutzthemen und erfahren, wie und wo Sie bei Bedarf weitere Informationen finden können. Finden Sie gemeinsam mit anderen Sicherheitsbeauftragten heraus, wie Sie Ihre Tätigkeit systematisch angehen können. Nähere Informationen zum Seminarangebot der VBG finden Sie hier: www.vbg.de/seminare

Blickwinkel ändern

In Ihrem Unternehmen sollten Sie sich zuerst mit Ihrem Zuständigkeitsbereich vertraut machen. Schnell werden Sie feststellen, dass Sie einen neuen Blickwinkel auf Vertrautes bekommen. Dabei hilft es Ihnen, wenn Sie sich zusätzlich alle notwendigen Informationen wie zum Beispiel innerbetriebliche Regelungen und eventuell auch Rechtsgrundlagen beschaffen.

Kommunizieren

Machen Sie sich den anderen Akteurinnen und Akteuren des Arbeitsschutzes sowie Ihrem Kollegenkreis in Ihrer neuen Eigenschaft bekannt. Suchen Sie aktiv das Gespräch mit ihnen und bauen Sie Kontakte auf, sofern Sie dies nicht bereits getan haben. Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme gibt es viele. Passende Gelegenheiten finden Sie zum Beispiel bei den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses (ASA) oder bei Dienstbesprechungen und persönlichen Gesprächen. Nutzen Sie auch das Intranet, E-Mail-Verteiler oder – ganz klassisch – das „schwarze Brett“.

Abstimmen

Zu Ihrer Unterstützung und damit in Sachen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz alles rund läuft, sollten Sie Ihre Ziele und Aufgaben mit den anderen Akteurinnen und Akteuren des Arbeitsschutzes besprechen und abstimmen.

Wann läuft es besonders gut?



Wie „im richtigen Leben“ ist es nicht immer die reine Kraft der Argumente, die den größten Erfolg bringt. Entscheidend ist, die Angesprochenen zu erreichen und „mitzunehmen“. Dazu hier ein paar Tipps:

Gesunden Menschenverstand gebrauchen

Ein sehr guter Ratgeber, auch in Sachen Kommunikation, ist Ihr gesunder Menschenverstand. Fragen Sie ihn im Zweifelsfall – er wird Sie oft zu guten Lösungen führen.

Fingerspitzengefühl zeigen

Niemand wird gerne „belehrt“. Wenn Sie andere motivieren wollen, ihr bisheriges Verhalten zu ändern, bedarf es eines gewissen Fingerspitzengefühls und diplomatischem Geschick. Erläutern Sie praxisnah die Vorteile sicheren Arbeitens und werben Sie dafür. Denken Sie an die alte Weisheit: „Der Ton macht die Musik.“

Dosiert vorgehen

Auch wenn Ihnen gerade in den ersten Wochen nach Übernahme der Tätigkeit viele sicherheitsgefährdende Verhaltensweisen auffallen, so sollten Sie dosiert vorgehen und auch nicht zu gezielt nach Fehlern suchen. Treten sie nicht kontrollierend auf. Sonst stoßen Sie über kurz oder lang auf Ablehnung und riskieren Ihren guten Ruf.

Zuhören

Haben Sie ein offenes Ohr für die Ansichten Ihrer Kolleginnen und Kollegen, auch wenn diese anderer Meinung sind als Sie.

Positivbeispiele kommunizieren

Sprechen Sie über das, was gut gemacht wurde. Das freut nicht nur die gelobte Person, sondern erhöht auch allgemein die Motivation. Und es wird besser angenommen als Negativbeispiele und Kritik.

Grenzen erkennen

Sie werden sehen: In der Regel stoßen Sie auf offene Ohren – schließlich sind Sie Bestandteil des Teams und kümmern sich um die Gesundheit Ihrer Kolleginnen und Kollegen. Falls eine von Ihnen angesprochene Kollegin oder ein Kollege doch einmal auf der „falschen Lösung“ beharrt, sollten Sie auch Ihre Grenzen erkennen. Als Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter haben Sie eine beratende Funktion – mehr nicht. Kommen Sie einfach zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal darauf zu sprechen. Das gilt natürlich nicht für schwerwiegende Gefährdungen. In diesem Fall sollten Sie Ihre Vorgesetzten informieren.

Wer steht für den betrieblichen Arbeitsschutz?



Der Arbeitsschutz in einem Unternehmen verteilt sich auf viele Schultern. Das heißt, Sie stehen nicht alleine da, sondern haben verschiedene Ansprechpersonen und Institutionen, die im Folgenden kurz vorgestellt werden:

Unternehmerin, Unternehmer

- ist für die Sicherheit und die Gesundheit im Unternehmen verantwortlich
- kann Verantwortung delegieren, behält aber die Verantwortung für die sorgfältige Auswahl der Delegierten sowie deren Kontrolle
- hat ein Interesse daran, dass die Beschäftigten sicher, gesund und erfolgreich arbeiten können und der Betrieb störungsfrei läuft

Führungskräfte

- übernehmen ganz oder teilweise die Pflicht des Unternehmers oder der Unternehmerin, in ihrem Zuständigkeitsbereich für Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz zu sorgen und Gesundheitsgefahren zu vermeiden

Fachkraft für Arbeitssicherheit

- berät als Expertin oder Experte für betrieblichen Arbeitsschutz die Unternehmensleitung und die Führungskräfte
- wirkt auf sicherheitsgerechtes Verhalten hin
- ist bei der Ausübung der Fachkunde nicht an Weisungen gebunden

Betriebsärztin, Betriebsarzt

- berät Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Beschäftigte in allen Fragen zum Thema Gesundheit
- führt arbeitsmedizinische Vorsorge durch
- ist bei der Tätigkeit weisungsfrei

Betriebsrat oder Personalrat

- setzt sich für die Einhaltung und Durchführung der Arbeitsschutzvorschriften und der Schutzziele ein
- muss und darf Verbesserungsmaßnahmen mitbestimmen

Beauftragte Personen

- werden von der Unternehmensleitung verpflichtet, sich einem speziellen Thema zu widmen wie zum Beispiel der Hygiene, dem Brandschutz oder der Ersten Hilfe

Arbeitsschutzausschuss (ASA)

- tagt in Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten vierteljährlich, um allgemeine und übergeordnete Fragen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz zu besprechen
- bereitet Entscheidungen zu diesen Themen vor
- verfolgt die Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen

Mit diesen Akteurinnen und Akteuren arbeiten Sie Hand in Hand zusammen. In Ihrer Funktion als Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter besitzen Sie diesen gegenüber zwei wesentliche Vorteile: zum einen unterliegen Sie keinerlei Haftungsrisiko, falls es durch sicherheitswidrige Zustände zu Schäden kommen sollte; zum anderen sind Sie mit den Bedingungen vor Ort bestens vertraut.

Akteurinnen und Akteure im betrieblichen Arbeitsschutz

Wo finden Sicherheitsbeauftragte Arbeitsschutzvorgaben und wo sind Rolle und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten geregelt?



Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz werden durch folgende Arten von Vorschriften und Regelwerke geregelt:

Gesetze und Verordnungen

Diese werden vom Staat erlassen und sind bindend.

DGUV-Regelwerk

Ergänzend zu den staatlichen Gesetzen und Verordnungen haben die in der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zusammengeschlossenen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen ergänzend ein eigenes Regelwerk erlassen:

- DGUV Vorschriften (= Unfallverhütungsvorschriften)
 Diese werden für die Grundsätze der Prävention, für die betriebliche Arbeitsschutzorganisation, für Einwirkungen, für Betriebsarten/Tätigkeiten, für einen Arbeitsplatz oder für ein Arbeitsverfahren erstellt. Die vom Unfallversicherungsträger erlassenen DGUV Vorschriften sind für die versicherten Unternehmen verbindlich.

- DGUV Regeln
 Diese stellen bereichs-, arbeitsverfahrens- oder arbeitsplatzbezogene Inhalte zusammen. Sie erläutern, mit welchen konkreten Präventionsmaßnahmen die Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz erfüllt werden können. DGUV Regeln sind fachliche Empfehlungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit.

- DGUV Informationen
 Diese bieten Hilfestellungen für eine praxisgerechte Anwendung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und der Unfallverhütungsvorschriften an.

Die Rolle und die Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten werden konkret durch die folgenden Rechtsquellen geregelt:

Sozialgesetzbuch VII

- § 22 Sicherheitsbeauftragte
- § 23 Aus- und Fortbildung

Arbeitsschutzgesetz

- § 16 Besondere Unterstützungspflichten

Arbeitssicherheitsgesetz

- § 11 Arbeitsschutzausschuss

DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

- § 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten
- § 16 Besondere Unterstützungspflichten

DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“

- Kapitel 4.2 DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“

Herausgeber:

VBG
Ihre gesetzliche
Unfallversicherung

www.vbg.de

Massaquoipassage 1
22305 Hamburg
Postanschrift: 22281 Hamburg

Artikelnummer: 30-07-5388-7

Realisation:
Jedermann-Verlag GmbH
www.jedermann.de

Fotos:
Titelbild/S. 3: RichardCarey – stock.adobe.com
S. 4: Jedermann-Verlag
S. 6: Westend61
S. 8: iStock.com/matdesign24
S. 10: Jedermann-Verlag
S. 11: PantherMedia/Denis Amato
S. 14 ramonespelt – stock.adobe.com
S. 16: iStock.com/Yuri_Arcurs
S. 18: DragonImages – stock.adobe.com
S. 20: Jedermann-Verlag

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung der VBG

Version 1.3
Stand November 2026

Der Bezug dieser Informationsschrift ist für Mitgliedsunternehmen der VBG im Mitgliedsbeitrag enthalten.

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Massaquoipassage 1
22305 Hamburg
www.vbg.de



www.vbg.de/standorte

Wir sind für Sie da!

Kundendialog
www.vbg.de/kontakt
telefonisch unter
040 5146-2940

Auslands-Notfallhotline
Für Beschäftigte im Auslandseinsatz
www.vbg.de/Notfall-im-Ausland
telefonisch unter +49 (40) 5146-7171

Seminarbuchungen
www.vbg.de/seminare
telefonisch in Ihrer
VBG-Bezirksverwaltung